

RS OGH 1999/10/15 36R275/99f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1999

Norm

§44 ZPO, §45 ZPO, §33 MRG

Rechtssatz

Ist dem im Prozess Obsiegenden anzulasten, dass er durch ein bestimmtes außergerichtliches Vorgehen (hier etwa eine Reaktion auf die Ersuchen des Beklagten um Aufschlüsselung der Zusammensetzung des geforderten Bestandzinses, der sich aus dem Mietvertrag so nicht ableiten ließ) die gesamte Prozessführung hätte vermeiden können, kann dem an sich Obsiegenden gemäß § 44 ZPO der Ersatz der gesamten Prozesskosten des Unterlegenen auferlegt werden.

§ 44 ZPO ist unabhängig davon anzuwenden, ob es zur Klageseinschränkung auf Kosten kam oder nicht.

§ 44 ZPO ist auch bei Beurteilung der Frage anzuwenden, ob den Mieter ohne seine Zahlung des Mietzinsrückstandes eine Kostenersatzpflicht getroffen hätte (§ 33 Abs 2 MRG).

Entscheidungstexte

- 36 R 275/99f
Entscheidungstext LG St. Pölten 15.10.1999 36 R 275/99f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:1999:RSP0000018

Dokumentnummer

JJR_19991015_LG00199_03600R00275_99F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at